

wurde der F. vom deutschen Monopolkapital am 30. 1. 1933 an die Macht gebracht. Der deutsche F. war eine besonders reaktionäre Form des F. Er brachte dem deutschen Volk grausamste Unterdrückung. Im Interesse der Realisierung der imperialistischen Expansionsziele des deutschen Finanzkapitals löste der deutsche F. 1939 den zweiten Weltkrieg aus und überfiel 1941 die Sowjetunion. Es war das Ziel des deutschen F., die Sowjetmacht zu beseitigen und die ungeteilte Herrschaft des Weltimperialismus wiederherzustellen. Durch den Kampf der Sowjetunion und der anderen Staaten der Antihitlerkoalition wurde der deutsche F. (ebenso wie der F. in Italien und Japan) als Herrschaftsform zer^schlagen. Die staatsmonopolistische Entwicklung führt in der Tendenz zu autoritären Herrschaftsformen, deren Extrem der F. ist. Inwieweit diese Tendenz sich in der Wirklichkeit durchsetzt, ist abhängig vom jeweiligen nationalen und internationalen Klassenkräfteverhältnis. Profaschistische Tendenzen in der Entwicklung des Monopolkapitals finden ihre Gegenkraft in einer breiten antiimperialistischen Front aller Werktätigen, deren Kern die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei sein muß.

FDGB -> *Gewerkschaften*,

Feudalstaat -> *Ausbeuter Staat*

Finanzrecht: Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts der DDR, durch den die gesellschaftlichen Beziehungen geregelt werden, die bei der Finanzierung der planmäßigen staatlichen Aufgaben zur weiteren Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft sowie bei der Finanzkontrolle über die Durchführung dieser Aufgaben entstehen. Die aktive Wirkung des F. erstreckt sich insbesondere auf die finanzielle Sicherung der im Volkswirtschaftsplan

festgelegten Aufgaben bei effektiver und sparsamster Verwendung der finanziellen Mittel mit dem Ziel der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes; die ständige Entwicklung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Rentabilität der volkseigenen Betriebe mit dem Ziel der Steigerung des Nationaleinkommens und der Mehrung des Volkseigentums; die finanzielle Sicherstellung der Aufgaben, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergeben. Zum F. gehören insbesondere die Rechtsvorschriften zur Regelung des Haushaltswesens, einschließlich der Abgaben und Steuern, der Finanzplanung sowie der Finanzierungsgrundsätze der volkseigenen Wirtschaft, der Versicherungen, des Devisenverkehrs, der Kreditgewährung sowie der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Finanz- und Bankorgane.

Föderation (Bundesstaat) : ein Staat, der sich aus mehreren Staaten oder staatlichen Gebilden (Unions- oder autonomen Republiken, Staaten, Ländern, Provinzen, Kantonen u. ä.) mit eigenen Staatsverfassungen zusammensetzt, aber selbst über eigene gesetzgebende und administrative Organe, über eine einheitliche Armee und Sicherheitsorgane, in der Regel auch über eigene Justizorgane verfügt. Die F. ist eine der Grundformen des Staatsaufbaus (-> *Staatsform*). Je nach der Spezifik der Gliederung des Staates in einzelne Bestandteile, der tatsächlichen und rechtlichen Stellung dieser Teile und der Beziehungen ihrer Organe untereinander und zu den zentralen Organen muß die F. als Bundesstaat einerseits vom Einheitsstaat (Unitarstaat), andererseits von der Konföderation (Staatenbund) unterschieden werden. Zum Unterschied zur F. setzen sich die Einheitsstaaten nicht aus staatlichen Einheiten mit eigenen Verfassungen, mit gesetz-